

An das
Bundesministerium für
Bildung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.395.660

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.061.376

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Den Erläuterungen zufolge soll die Regelung „aufgrund der geänderten Rechtslage terminologisch angepasst werden“. Gemeint ist damit der Entfall der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG). Folgerichtig – wenngleich nicht verfassungsrechtlich geboten – soll das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wendung „Einhaltung der Bestimmungen über die dienstliche Geheimhaltung“ ersetzt werden.

Durch die Verankerung der Amtsverschwiegenheit im B-VG bestand bislang keinerlei Zweifel über den Normgehalt des § 7 Abs. 3. Künftig könnte sich für die Normadressaten aber die Frage stellen, welche (einfachgesetzlichen) „dienstlichen Geheimhaltungspflichten“ in § 7 Abs. 3 konkret angesprochen werden.

Im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz selbst findet sich eine konkrete Verschwiegenheitspflicht nur in § 20 Abs. 7 für Mitglieder des ständigen Beirats der Bildungsdirektion. Es böte sich insofern an, entweder im Normtext selbst – etwa durch einen in Klammer gesetzten Normverweis – für Klarheit zu sorgen oder zumindest in den Erläuterungen nähere Aussagen zu treffen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 8):

Der zuständige Bundesminister soll verpflichtet werden, mittels Durchführungsverordnung jene proaktiv zu veröffentlichenden Informationen festzulegen, die auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020) „hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 verarbeitet werden“. Soweit ersichtlich zielt das Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 in allererster Linie auf die Verarbeitung bildungsrelevanter personenbezogener Daten von Schülern und Studierenden ab (vgl. § 1 Abs. 1 leg. cit.). Vor diesem Hintergrund erschließt sich aus der Formulierung „Informationen [...] hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1“ nicht ohne weiteres, welche Inhalte hier konkret angesprochen sind.

Die vom Bundesminister zu erlassende Verordnung soll die Informationspflichten gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, präzisieren bzw. konkretisieren. Ob das pauschale Abstellen auf eine „jährliche“ Veröffentlichung von Informationen von

allgemeinem Interesse den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes ausreichend Rechnung trägt, erscheint zweifelhaft. Das genannte Gesetz geht nämlich grundsätzlich von einer unverzüglichen (dh. ohne schuldhaftes Zögern) Publikationspflicht aus, „soweit und solange“ diese nicht geheim zu halten sind.

Die Verordnungsermächtigung soll überdies auch eine Abweichung vom Informationsfreiheitsgesetz im Hinblick auf das für die Erteilung des individuellen Informationszugangs zuständige Organ statuieren („ausschließlich die nach den Schulgesetzen zuständige Schulbehörde“). Die kompetenzrechtliche Erforderlichkeit einer solchen Abweichung lässt sich nicht unmittelbar nachvollziehen und sollte einer näheren Überprüfung und Begründung unterzogen werden. Die Erläuterungen gehen nicht spezifisch auf die Erforderlichkeit einer solchen Regelung ein. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auf Art. 22a Abs. 4 Schlussteil B-VG hingewiesen, wonach (vom Informationsfreiheitsgesetz) abweichende Regelungen insbesondere in – die einzelnen Gebiete regelnden – Bundesgesetzen nur dann getroffen werden dürfen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind; in diesem Zusammenhang wird auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu vergleichbaren Bestimmungen des B-VG verwiesen, wonach „Erforderlichkeit“ im Sinn von „Unerlässlichkeit“ zu verstehen ist.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 4 und 5):

Zu Abs. 4:

Hier bietet sich eine Präzisierung des Verweises auf die Bestimmung im Strafgesetzbuch an: § 74 Abs. 1 Z 4 StGB.

Zu Abs. 5:

Die Regelung der (Nicht-)Zugänglichkeit schulstandortspezifischer Daten, auch in aggregierter Form, entspricht der geltenden Rechtslage, die freilich Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist. Unabhängig davon ist zu betonen, dass die Geheimhaltung der besagten Daten für den Schutz eines Interesses gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 IFG erforderlich sein muss.

Zu Art. 3 (Änderung des IQS-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Vgl. sinngemäß die Ausführungen zu Art. 2 Z 3 (§ 21 Abs. 5).

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zu Z 1 (§ 54):**

Nach dieser Bestimmung sollen der Studierendenausweis bzw. der digitale Studierendenausweis mit „weiteren Funktionalitäten“ ausgestattet sein können. Diese Anforderung erscheint weithin undeterminiert und steht insofern in einem Spannungsverhältnis mit Art. 18 B-VG.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Dass Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) Kompetenzgrundlage hinsichtlich des Art. 1 des Entwurfs ist, erscheint fraglich; es wird eine Überprüfung empfohlen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der ua. die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)¹ zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 38):**

Auch dem neuen Paragraphen sollte eine Paragraphenüberschrift vorangestellt werden. Die Novellierungsanordnung hat dementsprechend zu lauten:

Nach § 37 wird folgender § 38 samt Überschrift angefügt:

Als Paragraphenüberschrift bietet sich **„In- und Außerkrafttreten im Rahmen von Novellen“** an.

Es dürfte nichts dagegensprechen, bei der Fundstelle bereits die Jahreszahl anzugeben (vgl. nur die Inkrafttretensbestimmungen in den Art. 2 und 4).

Die Anfügung eines neuen Paragraphen muss seinen Niederschlag auch im Inhaltsverzeichnis finden. Daraus folgt:

Die erste Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag angefügt:
„§ 38. In- und Außerkrafttreten im Rahmen der Novellen“

Im neuen § 38 ist auch auf das Inhaltsverzeichnis Bezug zu nehmen:

„§ 38. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Im Ausdruck „§ 25a.“ ist kein Tabulator, sondern ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 8):

Die Abkürzung „IFG“ ist nur dann einzuführen, wenn sie in weiterer Folge auch verwendet wird.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 6):

Als Platzhalter in der Fundstelle sollte der Ausdruck „xxx“ verwendet werden (vgl. III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 5 (§ 25a samt Überschrift):

Es sollte „die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor“ heißen.

Zu Art. 3 (Änderung des IQS-Gesetzes):**Zu Z 2 (§ 16 Abs. 7):**

Zur Angabe der Jahreszahl vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 2.

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zum Einleitungssatz:**

Das Komma nach der Fundstelle „BGBI. I Nr. 50/2024“ hat zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 80 Abs. 26):

Vgl. den Hinweis zu Art. 2 Z 4 (§ 22 Abs. 6).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Mai 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt